

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Armenordnung in der Herrschaft Jever, ergangen am
27sten März 1798**

**Borgeest, Johann Hinrich Ludolph Borgeest, Johann Hinrich
Ludolph**

Jever, [1798?]

VD18 13387499

II. Pflichten der General-Inspection.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9092

meinen Leitung und Fürsorge einer eigenen General-Inspection ste-
 menwesens.
 hen, wozu Wir die Mitglieder selbst ernennen werden. Unter de-
 selben führet die besondere Aufsicht und Verwaltung in jedem einze-
 len Kirchspiele und in jeder besondern Gemeinde eine Special-Ins-
 pection. Diese bestehet bey der Stadt-Gemeinde aus dem jedes-
 mahligen Bürgermeister, dem Vorstadtsbeamten und dem Diaconus;
 auf dem Lande, aus den Predigern und Beamten.

Hierzu kommen an beiden Orten ein buchhaltender Ar-
 menjurat, und einige Armenwäter, so viel deren nach Verhältnis
 eines jeden Kirchspiels erforderlich sind. Der Jurat sowohl, als
 die Armenwäter werden von der Special-Inspection vorgeschlagen,
 von der General-Inspection bestätigt und nach dreijähriger Amts-
 führung abgewechselt.

II.

Die General-Inspection ist keiner andern Instanz unter-
 geordnet, sondern unmittelbar von der Landes-Administration abhän-
 gig. Ihr liegt vorzüglich ob, das Armenwesen im ganzen Lande
 der gegenwärtigen Verordnung gemäß einzurichten und dabey zu er-
 halten, die Special-Inspectionen mit dahin abzweckenden Vorschrif-
 ten zu versehen, die Rechnungen über die Verwaltung der Armen-
 mittel zu justificiren und die allgemeinen Armenanstalten, welche kein

Pflichten
 der General-
 Inspection.



besonderes Kirchspiel sondern das ganze Land angehen, unmittelbar zu besorgen. Ueber Beschwerden und Zwistigkeiten, welche die Verpflegung und Behandlung der Armen, die Bestimmung der Beiträge und Verwaltung der Armenmittel betreffen, hat die General-Inspection das Recht zu entscheiden und die Vergehungen in Armen-Sachen zu bestrafen. Nur in besondern Fällen, wo eine förmlich rechtliche Erörterung erfordert und verlangt würde, soll die Inspection an Uns berichten und wegen etwaiger Verweisung der Sache an den ordentlichen Richter Unsere specielle Verfügung gewärtigen. Inzwischen darf die provisorische Anordnung der Inspection nicht in Stillstand gerathen, und soll bis zur anderweitigen Entscheidung und höhern Verfügung ununterbrochen befolget werden. Ist die Armen-Inspection des Bestandes, der Gerichtshöfe, Beamten und Obrigkeiten benöthiget, so soll ihr solcher auf Ansuchen schleunig und in Ansehung der Armenkasse ohne Kosten geleistet werden.

III.

Der Special-Inspection.

Die Special-Inspection in jedem Kirchspiele ist mit der Versorgung der dahin gehörigen Armen besonders beschäftigt. Sie befolget hierbey sowohl die in gegenwärtiger Verordnung sie angehenden Vorschriften, als die von der General-Inspection zu gewärtigende

